

Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2025 (GVBl. LSA S. 834) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben vom 25. 09. 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, insbesondere nach VOB, UVgO und VgV sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Eigenbetriebes aus solchen Verträgen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund eines förmlichen Verfahrens im Rahmen des Wirtschaftsplanes handelt.

Gleichzeitig wird der Betriebsleiter verpflichtet, die Mitglieder des Betriebsausschusses spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft der Vergabeentscheidung digital über das Ratsinformationssystem/Mandatos-App mit einer Informationsvorlage, die inhaltlich einer entsprechenden Beschlussvorlage entspricht, über die getroffene Entscheidung zu informieren. Mehrere Vergabeentscheidungen können in einer Informationsvorlage zusammengefasst werden.“

2. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über

1. die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
2. die Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 100.000 Euro überschreiten, bis zu 250.000 Euro im Einzelfall,
3. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von mehr als 100.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro;

4. den Erlass von Forderungen von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro, Niederschlagung und Stundung von Abgaben sowie sonstigen Forderungen von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
5. Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
6. den Abschluss von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen mit einem Entgelt von mehr als 10.000 Euro (netto) bis zu 30.000 Euro (netto) monatlich. Dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
8. die Festsetzung von Tarifen, die nicht in einer Satzung vorgegeben werden;
9. die Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 5 EigBG;
10. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel